

Mautvignettenregelung

Auch für Fahrzeuge, die mit einem Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen ausgerüstet sind, gilt auf mautpflichtigen Autobahnen und Schnellstraßen die Vignettenpflicht.

Die Mautordnung sieht hier folgende Regelungen vor:

- ordnungsgemäß **angeklebte Jahres-, 2-Monats- oder 10-Tages-Vignette**
- anstelle des direkten Anklebens ist auch das **getrennte Mitführen** einer ordnungsgemäß entwerteten **2-Monats-Vignette** gestattet. Wird eine Vignette mitgeführt, so ist beim Abstellen und Verlassen des Kraftfahrzeugs (so im Bereich von am mautpflichtigen Straßennetz befindlichen Raststätten) die Vignette von außen leicht sicht- und kontrollierbar im Kraftfahrzeug zu hinterlegen. Die Nichtbeachtung kommt einer Mautprellerei gleich. Das Mitführen einer Jahresvignette oder 10-Tages-Vignette ist nicht gestattet.

Bei Fahrten mit Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen ist eine Kopie des Typenscheines bzw. eine Bestätigung des Erzeugers oder dessen gemäß § 29 Abs. 2 KFG Bevollmächtigten über das Eigengewicht des Kraftfahrzeuges mitzuführen, die über Verlangen vorzuweisen ist. Wird aufgrund dieses Verlangens kein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht, gilt das kontrollierte mehrspurige Kraftfahrzeug als ein Kraftfahrzeug mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 t.

In letzter Zeit haben sich mehrere Fälle ereignet, wo ein Kunde während einer Probefahrt mit dem KFZ auf die Autobahn gefahren ist, obwohl dieses **keine Mautvignette** hatte. Der Kunde wurde bestraft, wobei der **Strafrahmen von € 400,-- bis € 4.000,--** reicht.

Das Problem dabei ist, dass der **Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand haftet**. Die Behörde kann daher die Strafe auch beim Zulassungsbesitzer eintreiben.

Grundsätzlich gibt es keinen Schutz gegen diese gesetzliche Haftung. Wir empfehlen Ihnen aber, dass Sie den Kunden vor Beginn der Probefahrt schriftlich darauf hinweisen, dass vor Auffahrt auf eine Autobahn zu kontrollieren ist, ob das Fahrzeug über eine aktuelle Autobahnmautvignette verfügt.

Die gesamte Mautordnung finden Sie unter: <http://www.asfinag.at/index.php?idtopic=69>